

## **Geschäftsordnung der Schweizerischen Kommission für Astronomie**

der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

vom 27. März 2015

Auf Antrag der «Platform Mathematics, Astronomy and Physics» (MAP) gemäss Art. 6 Abs. 5e der Geschäftsordnung (GO) der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz erlässt der Vorstand gestützt auf GO Art. 7 Abs. 1 das folgende Reglement:

### **Artikel 1 Grundsatz und Zweck**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Schweizerische Kommission für Astronomie», nachfolgend SCFA genannt (nach der englischen Kommissionsbezeichnung «Swiss Commission for Astronomy»), besteht eine Arbeitsgruppe der «Platform MAP» gemäss GO Art. 7 Abs. 1.

<sup>2</sup> Der Zweck der Kommission ist:

- a. Die Vertretung der Interessen der Schweizerischen Astronomie in der Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen von internationalen Kollaborationen;
- b. Koordination und Unterstützung astronomischer Forschung;
- c. Unterstützung von Lehr- und Bildungstätigkeit in Astronomie und Astrophysik auf allen Bildungsstufen in der Schweiz.

### **Artikel 2 Ziele und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die SCFA pflegt den Kontakt mit den zuständigen Behörden für alle sich aus Art. 1.2 ergebenden Fragen.

<sup>2</sup> Die SCFA fungiert als Landeskomitee für alle Funktionen mit Bezug zur European Southern Observatory (ESO), insbesondere für alle Aufgaben bezüglich den wissenschaftlichen Komitees dieser Organisation.

<sup>3</sup> Die SCFA, in Übereinstimmung mit den Reglementen und Bestimmungen der jeweiligen ESO-Komitees,

- schlägt Namen von Schweizer Astronomen als Kandidaten für die Schweizer Vertretung im Scientific and Technical Committee (STC) vor, und
- schlägt zwei Kandidaten für die Schweizer Vertretung im Users Committee (UC) vor.

<sup>4</sup> Auf Anfrage des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI schlägt die SCFA dem SBFI Namen von Astronomen für die Schweizer Vertretung im ESO-Rat vor.

<sup>5</sup> Die SCFA fungiert als Landeskomitee für die International Astronomical Union (IAU). Sie benennt eines ihrer Mitglieder als Landes-Delegierten der Schweiz in der IAU.

<sup>6</sup> Die SCFA arbeitet mit der Schweizerischen Gesellschaft für Astronomie und Astrophysik (SGAA) zusammen.

### **Artikel 3 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die SCFA besteht aus 8 bis 12 gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident.

- <sup>2</sup> Jedes schweizerische Forschungsinstitut mit Aktivitäten in astronomischer Forschung und/oder Lehre soll in der SCFA Einsitz nehmen, mit einem Vertreter auf Senior-Stufe, zum Beispiel dem amtierenden Direktor.
- <sup>3</sup> Ein Delegierter des Swiss Space Office des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nimmt *ex officio* ohne Stimmrecht Einsitz in der SCFA.
- <sup>4</sup> Im Bedarfsfall können Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- <sup>5</sup> Die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich nach der Geschäftsordnung der SCNAT.
- <sup>6</sup> Im weiteren konstituiert sich die SCFA im Rahmen des vorliegenden Reglements selbst. Sie bestimmt aus ihren Reihen einen Vizepräsidenten und einen Quästor.

#### **Artikel 4 Organisation**

- <sup>1</sup> Die SCFA trifft zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn es von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird. Eine Einladung zu den Sitzungen und das Protokoll wird dem Geschäftsleiter der Plattform MAP zugestellt.
- <sup>2</sup> Im Verhinderungsfall ist für gewählte Mitglieder eine Vertretung durch einen anderen Angehörigen auf Senior-Stufe desselben Instituts möglich.
- <sup>3</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.  
Beschlussfassung zu einzelnen Geschäften ausserhalb von Sitzungen auf dem Korrespondenzweg (E-Mail) ist möglich.
- <sup>4</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- <sup>5</sup> Der Präsident vertritt die SCFA im MAP-Plenum und nach aussen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch ein anderes Kommissions-Mitglied möglich.  
Der Präsident ist für die SCNAT in allen Belangen ausser der Rechnungslegung die massgebende Ansprechperson. Er ist bei Bedarf für die sachdienliche Weiterleitung der Unterlagen besorgt. Für die Rechnungslegung ist die Quästorin oder der Quästor die Ansprechperson.
- <sup>6</sup> Die SCFA erstellt jährlich in den vorgegebenen Fristen zu Händen der SCNAT einen Bericht über ihre Tätigkeit.

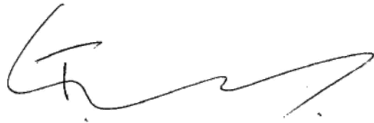
#### **Artikel 5 Finanzielle Mittel und Entschädigungen**

- <sup>1</sup> Die finanziellen Mittel der SCFA sind:
  - die Beiträge der SCNAT. Die SCFA reicht dazu in den vorgegebenen Fristen und gemäss den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT einen Budgetantrag ein.
  - allfällige Beiträge Dritter  
Die Mitgliederbeiträge für die IAU werden direkt durch die SCNAT bezahlt.
- <sup>2</sup> Für die Kommissionstätigkeit der Mitglieder werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.  
Reiseentschädigungen und Spesen für Kommissionsmitglieder werden nach den Ansätzen der SCNAT ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Rechnungslegung erfolgt in den vorgegebenen Fristen nach den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT.

## **Artikel 6      Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Reglemente und dergleichen.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der SCNAT an seiner Sitzung vom 27. März 2015 genehmigt.



Prof. T. Courvoisier  
Präsident SCNAT



Dr. Jürg Pfister  
Generalsekretär SCNAT